-------- Original-Nachricht --------

> Datum: Fri, 16 Sep 2011 15:07:35 +0200

> Von: "Ulrike Kölver" <ulrike-koelver@gmx.de>

> An: info@berliner-wassertisch.net

> Betreff: [Berliner Wassertisch] WG: Broschüre Finkentei /Rudek f. Abgeordnete

Liebe Wassertischler,

nach der Forderung, der im Umfeld von Sabine Finkenthei und Thomas Rudek entstandene Leitfaden müsse auf die homepage des Wassertisches gestellt werden, nachstehend ein paar Überlegungen zu dem Leitfaden.

Die dort getroffenen Feststellungen über Verfassungs- und Rechtsverstöße in den Konsortialverträgen sind sicher unter uns unumstritten, sind auch für den juristischen Laien m.E. sehr klar dargestellt, das vorgeschlagene Verfahren hängt aber an einer Frist, die, so scheint mir, eindeutig längst abgelaufen ist., s.u.

Da das Gutachten aber auch anonym ist, scheint es mir schon aus diesem Grund nicht angebracht, durch Übernahme auf die Internetseite des Wassertisches die Verantwortung für einen Text ungeklärter Herkunft auf den Wassertisch zu übertragen. Es mag sich ja offenbar niemand namentlich zu dieser Arbeit bekennen.

(Auch wird sich der Wassertisch nicht dem Vorwurf des Plagiats aussetzen wollen, der erhoben werden könnte, wenn er sich Texte aneignen würde, deren Verfasser lt. Sabines und Thomas Bekunden ausdrücklich nicht wollen, dass wir von ihnen namentlich wissen, und die ausdrücklich mit dem Wassertisch nichts zu tun haben wollen).

Angesichts dieser Umstände ist der Anspruch, die Intrnetseite des Wassertisches müsse als Vehikel dafür herhalten, ein wenig - na, sagen wir mal: überzogen.

viele Grüße

Ulrike

Einige Überlegungen zum "Leitfaden" des "Arbeitskreises unabhängiger Juristen"

Die Broschüre hat den Charakter eines juristischen Fach-Gutachtens. Sie hat dabei den elementaren Kunstfehler, dass das Gutachten anonym bleibt: Verfasser ist ausschließlich ein bis jetzt anonymes Gremium „Arbeitskreis unabhängiger Juristen“. Als Koordinatorin des Arbeitskreises wird Sabine Finkenthei benannt, aber nicht als Verfasserin, d.h. auch sie steht nicht zu einer Verantwortung für den Text.

Durch Einstellung auf dem Portal der „Wasserbürger“ ist der Text also nur indirekt denjenigen zuzuordnen, die im Impressum als verantwortlich für die Seite zeichnen.

Anonymen Texten haftet grundsätzlich etwas Unseriöses an. Zitierfähig sind sie kaum, Quellen, auf die man sich berufen kann, sind sie überhaupt nicht.

(Sowas müssten studierte Leute wie ein Kreis von Juristen nun eigentlich wissen, - dubios).

Zum Inhalt:

Der Vorschlag eines *Organstreitverfahrens*, der in den bisherigen Überlegungen noch nicht vorkam, wirkt zunächst bestechend vor allem dadurch, dass auch einzelne Fraktionen den vorgeschlagenen Weg beschreiten könnten (die Überlegungen über Einzelabgeordnete hier beiseite gelassen).

Hauptvorschlag des Gutachtens:

Abgeordnete des AH sollen den Senat auffordern, selbst die Gesamtnichtigkeit der Konsortialverträge, die ein Vorgänger-Senat geschlossen und die der jetzige fortgeschrieben hat, wegen ihrer Verfassungswidrigkeit geltend zu machen.

Wenn dann die Privaten – wie zu erwarten – sich weigern, das anzuerkennen, soll der Senat selbst die Verträge gerichtlich anfechten.

Wenn der Senat – wie zu erwarten – dies nicht tut, sollen Abgeordnete vor dem VerfGH Berlin wegen Unterlassung dieser Maßnahme klagen (Organstreitverfahren).

(Vor VerfGH können nur „oberste Landesorgane“ als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ und durch die Geschäftsordnung des AH mit eigenen Rechte ausgestattete andere Beteiligte auftreten, s. § 14,1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof von Berlin)

[Und Personen, die Volksentscheide beantragen, was aber keine sonstigen Antragsrechte nach sich zieht – uns jedoch als BI beim Volksbegehren zu dem Gedanken verführt hat, wir hätten auch sonst Zugang zu diesem Gericht]

Eine solches Organstreitverfahren ist fristgebunden: Klage muss erhoben werden binnen ½ Jahr nach Bekanntwerden einer beanstandeten Maßnahme oder Unterlassung einer Maßnahme (hier also: Unterlassung des Verlangens auf Nichtigkeitserklärung der Verträge bzw. Klage auf Feststellung der Gesamtnichtigkeit der Verträge durch den Senat, vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder den ordentlichen Gerichten).

Die Frist ist m.E. der zentrale Schwachpunkt dieses Leitfadens:

Es ist *seit vielen Jahren bekannt*, dass der Senat von Berlin nicht die geringste Absicht hegt, die Verträge als nichtig anzusehen und folglich auch nicht die geringste Absicht hegt, eine Nichtigkeitserklärung vor welchen Gerichten auch immer einzuklagen.

(Eine solche Möglickeit hätte bestehen können, als der rot-rote Senat ins Amt kam: abgeschlossen hatte die Verträge schließlich ein Vorgängersenat. Als die damals noch Pds heißende heutige Linkspartei in die Regierung kam, bestand bei den Privaten dem Vernehmen nach ja auch die Befürchtung, die Linkspartei könnte sich in dieser Weise einsetzen. Wie wir wissen, hat sie das nicht getan, sondern der rot-rote Senat hat die Maßnahmen des Vorgängers ohne wenn und aber übernommen, weitergeführt und vehement verteidigt, bis erst wir durch VB und VE was anderes durchgesetzt haben.)

Der rot-rote Senat hat also bis heute ca. 9 Jahre Zeit gehabt, gegen die Verträge, wenn er denn gewollt hätte, vorzugehen.

Niemand kann nun aber behaupten, das sei den Abgeordneten zwei Legislaturperioden lang verborgen geblieben: die Absichten des Senats waren durch sein eindeutiges Verhalten in dieser Hinsicht viele Jahre lang ohne auch nur die Spur möglichen Zweifels absolut bekannt.

Die Abgeordneten haben also 2 Legislaturperioden lang hingenommen, sie in ihren Rechten empfindlich beschnitten wurden, schon durch die Geheimhaltung der Verträge. Ferner war trotz Geheimhaltung der § 23,7 des Konsortialvertrages auch seit Jahren offenes Geheimnis im Abgeordnetenhaus. Auch diese für den Vertrag zentrale Sicherheitsleistung war den Abgeordneten somit bekannt, sie haben sie hingenommen, ohne den Senat zur Nichtig-Erklärung der Verträge aufzufordern, um dann bei Unterlassung das mögliche Organstreitverfahren zur Durchsetzung ihrer (und damit unser aller) Rechte durchzusetzen. Ihnen war ebenfalls das Urteil des LVG vom Oktober 1999 bekannt.

Die Abgeordneten haben das alles gekannt und hingenommen ohne den Versuch, die Verstöße gegen ihre nach Verfassung von Berlin unverzichtbare Rechte gegen den Senat zu behaupten und haben somit ihrerseits gegen die Verfassung von Berlin auch selbst verstoßen.

In dieser Gesamtkonstellation kann man die Frist von einem halben Jahr seit "Bekanntwerden der Maßnahme oder Unterlassung der Maßnahme" unmöglich als gewahrt ansehen. Die Aussage des Leitfadens, den Abgeordneten könnten die Absichten des Senats in dieser Hinsicht bisher gar nicht bekannt sein, weil niemand von ihnen eine entsprechende Frage oder Aufforderung an den Senat gerichtet habe, ist hier einfach abwegig bzw. abwegig konstruiert.

Auch die Annahme des Leitfadens, eine solche Möglichkeit (nämlich des vorgeschlagenen Vorgehens mit Organstreitverfahren) sei den Abgeordneten wahrscheinlich "nicht bewusst" gewesen, nützt nichts für die Annahme, die Frist habe noch gar nicht begonnen.

Erstens ist "Bewusstsein" der Abgeordneten kein triftger Grund, mit dem das Einsetzen einer Frist vermieden werden kann (analoges sagt der Leitfaden selbst an anderer Stelle in Bezug auf das Verhalten des Senats als Vertragspartner).

Zweitens: unter den Abgeordneten gibt es eine nicht unerhebliche Zahl von Juristen, Fachleuten, von denen mit Fug und Recht zu erwarten gewesen wäre, dass sie sich in Bezug auf unverzichtbare Rechte der Abgeordneten auskennen, dass sie die Regularien einschließlich selbstverständlich der Fristen für Organstreitverfahren kennen und, wenn sie denn gewollt hätten, ihre jeweiligen Fraktionen entsprechend hätten beraten müssen bzw. darauf dringen müssen, verfassungskonforme Zustände wieder herzustellen.

Angesichts aller Umstände, die ganz eindeutig jahrelang bekannt sind, ist die Frist für ein Organstreitverfahren schlicht schon seit vielen Jahren verstrichen.

Konstatieren lässt sich, dass auch die Abgeordneten verfassungs- und rechtswidrige Verhältnisse nicht heilen wollten (offensichtlich auch nicht die Juristen in der Fraktion der Grünen) und dass sie die mögliche Frist ungenutzt verstreichen ließen.

Mit der Einhaltung der Frist steht und fällt aber der ganze Vorschlag.